

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Michael Odenwaller
Antoniterstr. 18
63486 Bruchkobel

Hausanschrift: Barbarossastrae 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Umwelt, Naturschutz und landlicher Raum
-Abteilung Wasser- und Bodenschutz-
Ansprechpartner/in: Robert Heilig
Aktenzeichen: GN 70.1-79f12-O-BRK
Telefon: 06051 8512592
Telefax: 06051 8516234
E-Mail: robert.heilig@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr und zusatzlich
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr
Datum
24.07.2014

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Robert Heilig

Einleitung von Niederschlagswasser

Ihr Antrag vom 15.05.2014
Anlagen: Antragsunterlagen

Gilt als Rechnung!

Wasserrechtliche Erlaubnis

Sehr geehrter Herr Odenwaller,

Sie erhalten hiermit die widerrufliche Erlaubnis, das auf dem Grundstuck Gemarkung Butterstadt, Flur 1, Flurstuck 34/1 dort von Dach- und Hofflachen eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs anfallende, nicht schadlich verunreinigte Niederschlagswasser in Hohe dieses Grundstuckes gedrosselt in den Riedbach, Gemarkung Butterstadt, Flur 1, Flurstuck 124/3 einzuleiten.

Als Einleitemenge werden 2 l/s erlaubt.

Die Erlaubnis ist auf das Niederschlagswasser begrenzt, welches von den in den Antragsunterlagen dargestellten Flachen anfallt. Die Einleitung von zusatzlichen Flachen bedarf einer neuen Erlaubnis. Gleiches gilt fur den Fall, dass eine andere Gelandenutzung als in den Antragsunterlagen dargestellt erfolgt.

Die Erlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger uber, ohne dass ein neuer Antrag erforderlich ist.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung wird miterteilt.

Die anliegenden Antragsunterlagen vom 15.05.2014 sind Bestandteil dieser Erlaubnis und als solche gekennzeichnet.

Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

1. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Benutzung von Eigentum Dritter, d.h. kein Recht um bauliche Anlagen auf fremden Grundstücken (wie z. B. dem Gewässergrundstück) zu errichten. Das bedeutet für Sie, dass Sie vom Eigentümer der fremden Grundstücke eine privatrechtliche Gestattung einholen müssen, um diese fremden Grundstücke zu nutzen.
2. Die Erlaubnis beinhaltet die nach § 23 (4) Hessisches Wassergesetz und nach Naturschutzrecht erforderliche Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen des Riedbachs. Andere ggf. für den Bau der Abwasseranlagen erforderliche öffentlich- rechtliche Zulassungen sind hierin nicht enthalten. Durch die Erlaubnis entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung anderer öffentlich- rechtlicher Zulassungen.
3. Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn eine qualitative und quantitative Vorbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft sichergestellt ist. In den Antragsunterlagen sind Maßnahmen dargestellt, welche dieses gewährleisten.
4. Sie müssen sicherstellen, dass die zur Niederschlagswasserreinigung vorgesehenen Anlagen regelmäßig überwacht, gewartet und Schäden oder Fehlfunktionen unverzüglich behoben werden.
5. Bei Schadensfällen ist im Falle drohender Boden- oder Gewässerverunreinigung unverzüglich auch die für die Wasseraufsicht zuständige Behörde zu benachrichtigen.
6. Die Gewässerbenutzung und die hierfür erforderlichen Anlagen unterliegen der Wasseraufsicht. Die für die Wasseraufsicht zuständigen Beauftragten der entsprechenden Behörde(n) (derzeit Kreisausschuss des Main- Kinzig- Kreises, Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum, Abteilung Wasser- und Bodenschutz) sind zur Durchführung befugt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die gewässernutzungs- und anlagebezogenen Unterlagen zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Der Erlaubnisinhaber muss die Anlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich machen und halten, ggf. erforderliche Hilfeleistungen und Geräte zur Verfügung stellen, die entsprechenden Auskünfte erteilen sowie auf Verlangen Nachweise erstellen lassen und vorlegen. Der Betreiber trägt die Kosten für Überwachungsmaßnahmen.
7. Über den Baubeginn und den Abschluss der Arbeiten am Entwässerungssystem müssen Sie uns vorher informieren.
8. Nach Abschluss der Arbeiten und vor Inbetriebnahme müssen Sie eine wasserrechtliche Bauabnahme bei uns beantragen.
9. Führt die Einleitung zu Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, kann von Ihnen ein Aufwendersatz verlangt werden. Bei Gewässerbeeinträchtigungen müssen Sie Schäden auf Verlangen der für die Wasseraufsicht zuständigen Behörde beseitigen.
10. Das Niederschlagswasser darf keine Eigenschaften aufweisen und keine Giftstoffe und sonstige Bestandteile (z. B. Fette, Öle, Treibstoffe, Desinfektions- und Lösemittel, Cyanide, gelöste Schwermetalle, Phenole, Pflanzenschutzmittel) enthalten, die das Tier- oder Pflanzenleben im Vorfluter beeinträchtigen können. Das Wasser muss soweit entfärbt sein, dass unterhalb der Einleitung eine Färbung nicht mehr erkennbar ist. Das Wasser darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe enthalten. Es darf nicht fäulnisfähig sein. Die Festlegung weiterer Werte oder Anforderungen bleibt vorbehalten.
11. Zur Dachdeckung der angeschlossenen Dachflächen dürfen mit Ausnahme von Rand- oder Fugenabdichtungen keine dem Niederschlagswasser mangels dauerhafter Beschichtung direkt ausgesetzten Bitumen- oder Metalleindeckungen (mit Ausnahme von Edelstahl) oder

Materialien mit Bewuchs hemmenden Zusatzstoffen verwendet werden.

12. Der in der Abwasseranlage anfallende Schlamm und die bei der Reinigung der Kanäle anfallenden Stoffe dürfen nicht in Vorfluter eingebracht werden oder in deren Nähe abgelagert werden. Sie sind so zu beseitigen, dass keine Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen von oberirdischen Gewässern, Boden oder Grundwasser entstehen.
13. Sofern durch den späteren Ausbau des Gewässers Änderungen an den Einleitbauwerken oder Abwasseranlagen erforderlich werden, so gehen die Kosten der Änderung zu Ihren Lasten.
14. Der Antragsteller errichtet die Anlagen an oder im Gewässer auf eigene Gefahr. Wegen Schäden, die an den Anlagen durch Hochwasser, Eisgang etc. entstehen sollten, können keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Erlaubnisbehörde geltend gemacht werden.
15. Sie dürfen den Bau des Einleitbauwerks am Gewässer nur außerhalb der Brut- und Setzzeit durchführen, da die Entnahme von Gehölz am Ufer erforderlich ist.
16. Die Gehölzentnahme am Gewässer müssen Sie auf das Mindestmaß begrenzen. Sollten sich dort Bäume befinden, müssen Sie diese durch geeignete Maßnahmen erhalten.
17. Die Einleitestelle dürfen Sie nur im notwendigen Mindestumfang befestigen. Das Einleiterohr muss mindestens mit 45° in Fließrichtung des Riedbachs einmünden.
18. Sie müssen den Arbeitsraum der Baumaschinen so gering wie möglich halten.
19. Durch den Bau entstehende Schäden im Gewässer und im Gewässerrandstreifen müssen Sie unverzüglich beheben.
20. Überschüssigen Bodenaushub müssen Sie aus dem Gewässer und dem Gewässerrandstreifen entfernen und ordnungsgemäß verwerten oder entsorgen.

Begründung:

Eine Gewässerbenutzung in der von Ihnen vorgenommenen Art und Weise darf nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis ausgeübt werden. Sie hatten eine Erlaubnis beantragt. Um nachteilige erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser, Oberflächengewässer oder für Dritte insbesondere bei Hochwasser abzuwenden, mussten Auflagen und Bedingungen festgesetzt und die Einleitmengen gegenüber dem ursprünglichen Antrag reduziert werden.